

Fortbildungen

(Stand: April 2018, überarbeitete Fassung der Info 2016-08)

SchulG § 59 (6) - Fortbildung im Kollegium

„Die/der SL* entscheidet im Rahmen der von der LK gem. § 68 Abs.3 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung (...).

Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmer*innen an Fortbildungsveranstaltungen.“

Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Personalvertretungsgesetze sind alle Veranstaltungen, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die beruflichen *Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.*

Hierzu zählt z.B. auch der Besuch der **didacta**. Zu deren Besuch ermuntert alljährlich die Schulministerin in einem Schulanschreiben, das Schulleitungen leider nicht immer für die Kolleg*innen zur Information aushängen.

Genauso sind alle Lehrkräfte über das Ausbildungsprogramm der Bezirksregierung per Auslage in den Lehrerzimmern zu unterrichten. Es ist nicht zulässig, dass nur einzelne Kolleg*innen durch die SL gezielt auf Fortbildungen, Zertifikatskurse und Moderatorenschulungen hingewiesen werden.

Die Mitbestimmung des LR umfasst beim Thema Fortbildung die Aspekte:

- Interessierte und geeignete Beschäftigte
- Gleichmäßiger Zugang zur Fortbildung
- Chancengleichheit
- Benennung anderer potentieller Interessent*innen für die Auswahlentscheidung

Der LR ist nach § 69 Abs. 2 bei der Auswahl zur Fortbildungsteilnahme zu beteiligen. Ihm sind die **Gründe** für eine Auswahl vorzulegen. Diese müssen transparent, gerecht und nachvollziehbar sein.

Ist eine Auswahl zur Fortbildungsteilnahme gut begründet, kann der LR der Auswahl der Teilnehmer*innen für die Fortbildung zustimmen. Sind die Gründe nicht trans-

parent, fordert der LR diese schriftlich ein oder schlägt selbst **Kriterien** vor, die zu berücksichtigen sind.

Für **nicht berücksichtigte Teilnehmer***innen fordert der LR eine Teilnahme-möglichkeit an der Fortbildung bei einem nächsten Termin ein. Falls kein weiteres Angebot absehbar ist, wendet sich der LR an den **PR**, damit dieser bei der Bezirksregierung die **Wiederholung der Fortbildungsmaßnahme** (z. B. Zertifikats-kurse) einfordern kann. Diese ist so lange zu wiederholen, so lange Fortbildungs-bedarf besteht.

Auch, wenn alle Teilnehmer*innen von der/dem SL* bei der Auswahl berücksichtigt wurden, ist der LR mindestens zu informieren und dazu anzuhören. (Anhörungstatbestand nach LPVG). Er kann eine Stellungnahme abgeben, muss dies aber nicht tun.

Kommt es zu einer generellen **Ablehnung** der Teilnahme an einer Fortbildung, muss der LR tätig werden. Die Begründung, dass Unterricht ausfällt, reicht allein nicht aus (vgl. ADO §11 (3) „in der Regel“), denn jede Lehrkraft hat die Pflicht, sich fortzubilden (ADO § 11 (1)), und jede/r SL* hat auf die Fortbildung jeder Lehrerin und jedes Lehrers hinzuwirken (ADO §11 (2)).

Manche Fortbildungen – wie z. B. die **didacta** – finden in einem engen zeitlichen Rahmen statt, den die fortbildungswilligen Lehrkräfte nutzen müssen. Hier sind von den Schulen Modelle zu entwickeln, die den Lehrkräften einerseits eine **Teilnahme ermöglichen**, andererseits zu möglichst wenig Unterrichtsausfall führen. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Teilnahmewilligen, z.B. auf die einzelnen Wochentage der didacta-Woche, ist dabei eine Modelllösung, die sich in vielen Schulen bewährt hat. Eine Freistellung erst ab den Mittagsstunden nach vorhergehendem Unterricht ist aus Arbeits- und Gesundheitsschutzgründen höchst fraglich. Eine Remonstration der betroffenen Lehrkraft oder des LR kann in diesem Fall Klärung der Rechtmäßigkeit über die Bezirksregierung herbeiführen.

SchulG § 69 (6) - Fortbildung des LR

„Den Mitgliedern des LR ist die Teilnahme an *geeigneten* Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.“

Im Erlass heißt es: „Die **Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse**. Den Mitgliedern der Lehrerräte ist gemäß § 69 Absatz 6 Satz 3 SchulG die Teilnahme zu ermöglichen. Für die Teilnahme an den Qualifizierungen der Lehrerverbände/Gewerkschaften ist Sonderurlaub gemäß § 26 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) zu erteilen. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 FrUrlV NRW ist gegeben. Die Reisekosten der Teilnehmer*innen tragen die Schulen. Die Bezirksregierung erstatten den Schulen die verauslagten Reisekosten.“

Es besteht ein **dienstliches Interesse** daran, dass sich LR-Mitglieder fortbilden, damit sie ihr „Ehrenamt“ sachgerecht und ordnungsgemäß ausüben können. Dazu ist der Besuch von LR-Fortbildungen zwingend notwendig.

Der LR berät über die Teilnahme an angebotenen LR-Fortbildungen der Lehrerverbände/Gewerkschaften. Er fasst in der LR-Sitzung einen Beschluss zur Teilnahme eines, mehrerer oder aller LR-Mitglieder an der Fortbildung. Dieser ist im Protokoll schriftlich festzuhalten. Über diesen Beschluss informiert der LR die/den SL*. Die teilnahmewilligen LR-Mitglieder stellen ihren Sonderurlaubsantrag für die Teilnahme an der LR-Fortbildung. Sie haben laut FrUrIV NRW pro Jahr Anspruch auf $5 + 5 = 10$ **Fortbildungstage** für allgemeine und LR-Fortbildungen.

Wird der Sonderurlaub genehmigt, steht der Fortbildung der LR-Mitglieder nichts im Wege. Beschließt die/der SL*, dass nicht alle fortbildungswilligen LR-Mitglieder, sondern nur ein Teil teilnehmen soll, weil dringende dienstliche Gründe dem entgegenstehen, kann sich der LR in zwei Teilgruppen (bspw. 3 sofort, 2 beim nächsten themengleichen Fortbildungsangebot) fortbilden. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht regelmäßig wieder angeboten werden (bspw. Lehrerrätekonferenzen alle 4 Jahre etc.), hat der gesamte LR ein Recht auf Teilnahme und sollte remonstrieren, wenn die/der SL* diesem die Teilnahme aller LR-Mitglieder verwehrt.

Wichtig ist, dass jedes LR-Mitglied ein **individuelles Recht auf LR-Fortbildungen** hat. Es ist **nicht zulässig**, dass die/der SL* ein LR-Mitglied zur Teilnahme zulässt oder gar bestimmt, das dann als **Multiplikator** die anderen LR-Mitglieder über das Fortbildungsthema informiert.

Zweifelt die/der **SL*** den Fortbildungsbedarf des LR an oder **lehnt** den Sonderurlaubsantrag ab - *ein **Verweis auf Unterrichtsausfall reicht allein als dienstlicher Verweigerungsgrund nicht aus!** Es müssen **dringende dienstliche Gründe** aufgeführt werden, die dem **dienstlichen Interesse der LR-Fortbildung (Erlass) entgegenstehen (s.o.)** - muss der LR umgehend gegen die Entscheidung **remonstrieren**. Dazu muss die Ablehnung der/des SL* schriftlich vorliegen. Hilft die/der SL* der Remonstration nicht ab, ist diese (ggf. im Eilverfahren per Fax durch den LR) an die/den Personaldezernenten der Bezirksregierung zu geben, die den Sachverhalt nun prüft und entscheidet. In diesem Fall ist auch der PR zu informieren, damit er das Verfahren bei der Bezirksregierung begleiten kann.*

Die **Finanzierung** der LR-Fortbildungen geschieht aus dem **Fortbildungsbudget der Bezirksregierung** – nicht aus dem Etat der Einzelschule! Auch wenn die Schule bezüglich der Reisekosten zunächst in Vorleistung geht, muss sie sich die vorgelegten Kosten bei der Bezirksregierung erstatten lassen.

In allen **Zweifelsfällen** und **bei Fragen**: Nehmt **Kontakt** mit eurem **zuständigen Personalratsmitglied** auf. Wir helfen euch weiter!